



 **Universität Trier**

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 28 / Seite 1 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER Donnerstag, 21. Nov. 2013

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) Vom 6. November 2013	4
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Griechische Philologie (Nebenfach) Vom 6. November 2013	5
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache (Nebenfach) Vom 6. November 2013	7
Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Griechisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 6. November 2013	8
Ordnung zur Änderung des Anhangs Griechisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 6. November 2013	9
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik – Sprache, Literatur, Medien Vom 6. November 2013	10
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) Vom 6. November 2013	13
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Lateinische Philologie (Nebenfach) Vom 6. November 2013	14
Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Deutsch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 6. November 2013	16
Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Latein Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 6. November 2013	17
Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Deutsch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 6. November 2013	18
Ordnung zur Änderung des Anhangs Latein der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 6. November 2013	19
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Philologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 6. November 2013	20
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 13. November 2013	22
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Kernfach) Vom 13. November 2013	23
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Nebenfach) Vom 13. November 2013	24
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Romanische Philologie (Kernfach) Vom 13. November 2013	25
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte Vom 13. November 2013	26
Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Geschichte Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 13. November 2013	29

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach)

Vom 6. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes mit Schreiben vom 4. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) vom 16. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 1 vom 13. Mai 2009, S. 24-28), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prü-

fung im Bachelorstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) vom 16. März 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 15, S. 8 vom 30. März 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Bachelorstudiengangs keine weiteren Voraussetzungen erfüllen.“
2. In § 7 Abs. 2 wird die Zahl „30“ durch „15“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 wird die Zahl „2“ durch „4“ ersetzt.
4. Anhang Bachelorstudiengang Germanistik (Hauptfach) A 1. wird wie folgt neu gefasst:
„1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): Keine.“
5. Im Anhang Bachelorstudiengang Germanistik (Hauptfach) B 2.1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Im Modulplan im Modul BAHF 4 in der letzten Spalte wird die Modulprüfung „10-seitige Hausarbeit“ ersetzt durch „Klausur (60 Minuten)“.

- b) Im Modulplan im Modul BAHF 7 in der letzten Spalte wird die Modulprüfung „10-seitige Hausarbeit und 30-minütige mündliche Prüfung“ ersetzt durch „mündliche Prüfung (15 Minuten)“.
- c) Im Modulplan im Modul BAHF 8 in der letzten Spalte wird die Modulprüfung „10-seitige Hausarbeit und 30-minütige mündliche Prüfung“ ersetzt durch „Hausarbeit (10 Seiten)“.

6. Im Anhang Bachelorstudiengang Germanistik (Nebenfach) B 2.1 wird im Modulplan im Modul BANF 4 die Modulprüfung „10-seitige Hausarbeit“ ersetzt durch „Klausur (60 Minuten)“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 6. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Griechische Philologie (Nebenfach)

Vom 6. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Griechische Philologie (Nebenfach) an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 4. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Griechische Philologie (Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Der für das gewählte Hauptfach zuständige Fachbereich verleiht und bestimmt den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Bachelorstudiengangs Griechische Philologie (Nebenfach) folgende Voraussetzungen erfüllen:

Nachweis des Graecums.

Das Graecum muss bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters nachgewiesen werden. Ohne Nachweis des Graecums erfolgt keine Ausgabe des Bachelorzeugnisses.

Über den Nachweis des Graecums hinaus werden grundlegende Lateinkenntnisse vorausgesetzt.

Das Graecum und Latinum sind bei der Zulassung zum Master of Arts Klassische Philologie nachzuweisen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Griechische Philologie wird als Nebenfach angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang Griechische Philologie ist als Nebenfach kombinierbar mit allen als Bachelor-Hauptfach an der Universität Trier oder der Theologi-

schen Fakultät Trier angebotenen Fächern.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 30 SWS.
Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Griechische Philologie (Nebenfach) werden mündliche Prüfungen als Einzel- und Gruppenprüfungen (max. vier Kandidatinnen und Kandidaten) durchgeführt.
- (2) Im Bachelorstudiengang Griechische Philologie (Nebenfach) dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Griechische Philologie (Nebenfach) beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur 90 Minuten.
- (2) Im Bachelorstudiengang Griechische Philologie (Nebenfach) steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 6. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Anhang

Bachelorstudiengang Griechische Philologie (Nebenfach)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):

Nachweis des Graecums.

Das Graecum muss bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters nachgewiesen werden. Ohne Nachweis des Graecums erfolgt keine Ausgabe des Bachelorzeugnisses.

Über den Nachweis des Graecums hinaus, werden grundlegende Lateinkenntnisse vorausgesetzt.

Das Graecum und Latinum sind bei der Zulassung zum Master of Arts Klassische Philologie nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Sprache und Grammatik I	1	6	12	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 2 – Sprache und Grammatik II	2-3	6	9	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 3 – Literatur und Kulturwissen I	3-4	4	7	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 4 – Literatur und Kulturwissen II	2-4	6/4	8	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 5 – Literatur und Kulturwissen III	5-6	6/4	7	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 6 – Literaturwissenschaft und ihre Methodik I	4-5	4	8	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) im ersten besuchten griechischen Proseminar	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) im zweiten besuchten griechischen Proseminar
Modul 7 – Literaturwissenschaft und ihre Methodik II	5-6	4/2	9	keine	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)

2.2. Wahlpflichtmodule

Keine.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Klassische Philologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine.

4. Verpflichtende Praktika:

Keine.

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Universität Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Deutsch als
Fremdsprache (Nebenfach)**

Vom 6. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes mit Schreiben vom 4. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache (Nebenfach) vom 2. April 2009 (StaatsAnz Nr. 14 vom 27. April 2009, S. 698f.) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.“
2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache beträgt die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten vier Wochen.“
5. Im Anhang B 2.1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Im Modulplan im Modul BA-DaF 2 wird in der Spalte 4 (Modulprüfung) die Zahl „20“ ersetzt durch „15“.
 - b) Im Modulplan im Modul BA-DaF 3 wird in der Spalte 4 (Modulprüfung) die Zahl „15“ ersetzt durch „10“.

c) Im Modulplan im Modul BA-DaF 4 wird in der Spalte 4 (Modulprüfung) die Zahl „20“ ersetzt durch „15“.

d) Im Modulplan im Modul BA-DaF 6 werden in der Spalte 4 (Modulprüfung) die Wörter „10-seitige“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 6. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Griechisch | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 6. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455),

hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Griechisch | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 4. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang BEd.Griechisch | Lehramt Gym-

nasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5.1.2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 22 vom 10.2.2010), zuletzt geändert am 20.8.2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 18, S. 74 vom 18.9.2012), Anlage 3 BEd Griechisch | Lehramt Gymnasium, zuletzt geändert am 28.10.2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 63 vom 30.10.2013) (im folgenden Bachelor-PO-alt), wird wie folgt geändert:

Der Anhang B 2 Tabelle erhält folgende neue Fassung:

„Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1: Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der Alten Sprachen	1-2	4	9	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 2: Sprache und Grammatik I	1	5	8	keine	Klausur (90 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
Modul 3: Sprache und Grammatik II	3-4	7	8	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 4: Literatur und Kulturwissen I: Archaik und griechisch-römische Antike	1-2	4	8	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)
Modul 5: Literatur und Kulturwissen II: 4. und 5. Jahrhundert	3-4	4	8	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)
Modul 6: Literatur und Kulturwissen III: Hellenismus und römische Kaiserzeit	5-6	4	8	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)
Modul 7: Literaturwissenschaft und Methodik I: Prosa und Poesie	4-5	4	8	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) im ersten besuchten griechischen Proseminar	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) im zweiten besuchten griechischen Proseminar
Modul 8: Literaturwissenschaft und ihre Methodik II: Konzeption und Praxis des Griechischunterrichts	6	4	8	keine	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Griechisch | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Studiengang BEd Griechisch erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungs-

ausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderrüflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.

3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen

gen letztmalig im Wintersemester 2016/17 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.

4. Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd.Griechisch | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 6. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung des Anhangs Griechisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 6. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455),

hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Griechisch | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 4. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang Griechisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 12. September 2011, Nr.13, S. 24) zuletzt geändert am 20. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 18. September 2012, Nr. 18, S. 75), Anhang MEd Griechisch | Lehramt Gymnasium zuletzt geändert am 28. August 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 64 vom 30. Oktober 2013) (im folgenden Master-PO-alt), wird wie folgt geändert:

Der Anhang B 2 Tabelle erhält folgende neue Fassung:

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 9: Sprache und Grammatik III	1-2	8	12	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 10: Literatur und Kulturwissen IV: Lebenswelt der Antike	2-3	6	11	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)
Modul 11a: Literaturwissenschaft und ihre Methodik IIIa: Schwerpunkte	1	4	9	keine	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
Modul 11b: Literaturwissenschaft und ihre Methodik IIIb: Schwerpunkte	1-2	4	10	keine	mündliche Prüfung (30 Minuten) (zugleich Staatsexamensprüfung)

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Griechisch | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Studiengang MEd Griechisch | Lehramt Gymnasium erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsord-

nung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.

3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen

gen letztmalig im Wintersemester 2015/16 nach der Master-PO-alt ablegen.

4. Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Griechisch | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 6. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Masterstudiengang
Germanistik – Sprache, Literatur, Medien**

Vom 6. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik – Sprache, Literatur, Medien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 4. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik – Sprache, Literatur, Medien des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudiengangs Germanistik – Sprache, Literatur, Medien folgende weitere Voraussetzung erfüllen:

- a) Nachweis eines Bachelorabschlusses in Germanistik oder „Deutsch“. oder
- b) ein gleichwertiger Studienabschluss im Umfang von 60 Leistungspunkten in Germanistik oder Deutsch, über den der Prüfungsausschuss im Einzelfall entscheidet.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Germanistik – Sprache, Literatur, Medien wird als 1-Fach-Studiengang (Kernfach) angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang Germanistik – Sprache, Literatur, Medien hat folgende Profilausrichtungen:
 - Deutsche Literatur von den Anfängen bis 1550
 - Deutsche Literatur von 1550 bis 1850
 - Deutsche Literatur von 1850 bis heute
 - Deutsche Sprache in Zeit und Raum
 - Deutsche Sprache: System, Funktion, Kommunikation
 - Sprache – Kultur – Medien

- Deutsch als Fremdsprache
- Jiddistik
- Phonetik

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: zwischen 24 und 28 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem be-

troffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Germanistik – Sprache, Literatur, Medien (Kernfach) werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Germanistik – Sprache, Literatur, Medien (Kernfach) dauern mündliche Prüfungen 15 bis 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Germanistik – Sprache, Literatur, Medien (Kernfach) beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur 60 bis 120 Minuten.
- (2) Im Masterstudiengang Germanistik – Sprache, Literatur, Medien (Kernfach) steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Germanistik – Sprache, Literatur, Medien (Kernfach) nur in der deutschen Sprache angefertigt werden.
- (2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 6. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Anhang

Masterstudiengang Germanistik – Sprache, Literatur, Medien (Kernfach)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): Keine.
2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master: Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: zwischen 24 und 28 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: zwischen 16 und 20 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Aufbaumodul Literaturwissenschaft	1	4	15	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
Modul 2 – Aufbaumodul Sprachwissenschaft	1	4	15	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
Modul 6 – Masterarbeit	6	—	30	—	Masterarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3 – Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft I: Deutsche Literatur von den Anfängen bis 1550	2 oder 3	4	15	erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 4 – Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft II: Deutsche Literatur von 1550 bis 1850	2 oder 3	4	15	erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 5 – Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft I: Deutsche Sprache in Zeit und Raum	2 oder 3	4	15	erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 6 – Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft II: Deutsche Sprache – System, Funktion, Kommunikation	2 oder 3	4	15	erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 7 – Schwerpunktmodul Deutsch als Fremdsprache	2 oder 3	4	15	erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 8 – Schwerpunktmodul Jiddistik	2 oder 3	6	15	erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 9 – Phonetik	2 oder 3	6	15	erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 10 – Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft III: Deutsche Literatur von 1850 bis heute	2 oder 3	4	15	erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 11 – Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft III: Sprache – Kultur – Medien	2 oder 3	4	15	erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Schwerpunktmodul 12 – Deutsch als Fremdsprache II	2 oder 3	4	15	erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Schwerpunktmodul 13 – Jiddistik II	2 oder 3	4	15	erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)

Aus den Wahlpflichtmodulen müssen vier Module gewählt werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Germanistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:
Keine.
4. Verpflichtende Praktika:
Keine.

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach)

Vom 6. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 4. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) vom 2. April 2009 (StAnz. S. 712-714), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) vom 16. März 2012 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 15, S. 7 vom 30. März 2012) (im folgenden Master-PO-alt) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:
„Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus, müssen die Studierenden des Masterstudiengangs Germanistik (Haupt- und Nebenfach) folgende Voraussetzung erfüllen:
a) Nachweis eines Bachelorabschlusses (von anteilig mindestens 60 LP) in Germanistik oder Deutsch oder
b) Ein gleichwertiger Studienabschluss über den der Prüfungsausschuss im Einzelfall entscheidet.“
2. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „12“ ersetzt durch „14“,

3. In § 9 Absatz 2 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
4. Der Anhang „Masterstudiengang Germanistik (Hauptfach)“ erhält unter dem Buchstaben „A“ folgende neue Fassung: Keine.
5. Im Anhang Masterstudiengang Germanistik (Hauptfach) B 2.1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
a) Im Modulplan im Modul MAHF 1 wird in der Spalte 3 (LP) die Zahl „13“ ersetzt durch „10“.
b) Im Modulplan im Modul MAHF 2 wird in der Spalte 3 (LP) die Zahl „13“ ersetzt durch „10“.
6. Im Anhang Masterstudiengang Germanistik (Hauptfach) B 2.2 wird im Modulplan im Modul MAHF 8 in der Spalte 4 (Modulprüfung) die Modulprüfung wie folgt neu definiert: „mündliche Prüfung (15 Minuten)“.
7. Der Anhang „Masterstudiengang Germanistik (Nebenfach)“ erhält unter dem Buchstaben „A“ folgende neue Fassung: Keine.
8. Im Anhang Masterstudiengang Germanistik (Nebenfach) B 1. werden folgende Zahlen ersetzt:
a) „12“ durch „14“
b) „4“ durch „6“.
9. Im Anhang Masterstudiengang Germanistik (Nebenfach) B 2.1 wird im Modulplan für die Module MANF 1 und MANF 2 jeweils in Spalte 3 (LP) die Zahl „15“ durch „10“ ersetzt.
10. Im Anhang Masterstudiengang Germanistik (Nebenfach) B 2.2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
a) Für die Module MANF 3-9 wird jeweils in der Spalte 3 (LP) die Zahl „10“ durch „20“ ersetzt.
b) Im Modul MANF 8 wird in der Spalte 4 (Modulprüfung) die Modulprüfung wie folgt neu definiert: „mündliche Prüfung (15 Minuten)“.

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.
3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2015/16 nach der Master-PO-alt ablegen.
4. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 6. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Lateinische Philologie (Nebenfach)

Vom 6. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Lateinische Philologie (Nebenfach) an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 4. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Lateinische Philologie (Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Der für das gewählten Hauptfach zuständige Fachbereich verleiht und bestimmt den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Bachelorstudiengangs Lateinische Philologie (Nebenfach) folgende Voraussetzungen erfüllen:

Nachweis des Latinums.

Das Latinum muss bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters nachgewiesen werden. Ohne Nachweis Latinums erfolgt keine Ausgabe des Bachelorzeugnisses. Über den Nachweis des Latinums hinaus werden grundlegende (Alt-)Griechischkenntnisse vorausgesetzt.

Das Graecum und Latinum sind bei der Zulassung zum Master of Arts Klassische Philologie nachzuweisen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Lateinische Philologie wird als Nebenfach angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang Lateinische Philologie ist als Nebenfach kombinierbar mit allen als Bachelor-Hauptfach an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 30 SWS.
Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Lateinische Philologie (Nebenfach) werden mündliche Prüfungen als Einzel- und Gruppenprüfungen (max. vier Kandidatinnen und Kandidaten) durchgeführt.
- (2) Im Bachelorstudiengang Lateinische Philologie (Nebenfach) dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Lateinische Philologie (Nebenfach) beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur 90 Minuten.
- (2) Im Bachelorstudiengang Lateinische Philologie (Nebenfach) steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 6. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Anhang

Bachelorstudiengang Lateinische Philologie (Nebenfach)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):

Nachweis des Latinums.

Das Latinum muss bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters nachgewiesen werden. Ohne Nachweis Latinums erfolgt keine Ausgabe des Bachelorzeugnisses.

Über den Nachweis des Latinums hinaus werden grundlegende (Alt-)Griechischkenntnisse vorausgesetzt.

Das Graecum und Latinum sind bei der Zulassung zum Master of Arts Klassische Philologie nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Sprache und Grammatik I	1	6	12	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 2 – Sprache und Grammatik II	2-3	6	9	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 3 – Literatur und Kulturwissen I	3-4	4	7	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 4 – Literatur und Kulturwissen II	2-4	6/4	8	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 5 – Literatur und Kulturwissen III	5-6	6/4	7	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 6 – Literaturwissenschaft und ihre Methodik I	4-5	4	8	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) im ersten besuchten lateinischen Proseminar	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) im zweiten besuchten lateinischen Proseminar
Modul 7 - Literaturwissenschaft und ihre Methodik II	5-6	4/2	9	keine	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)

2.2. Wahlpflichtmodule

Keine.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Klassische Philologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine.

4. Verpflichtende Praktika:

Keine.

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
BEd Deutsch | Lehramt Gymnasium/
Realschule Plus der Allgemeinen
Prüfungsordnung für den lehramtsbezo-
genen Bachelorstudiengang
an der Universität Trier**

Vom 6. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 3 BEd Deutsch | Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität

Trier mit Schreiben vom 4. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Anlage 3 BEd Deutsch | Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5.1.2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.6,Seite 17 vom 10.2.2010), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 20.8.2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.18, S. 74 vom 18.9.2012), Anlage 3 BEd Deutsch | Lehramt Gymnasium/Realschule Plus zuletzt geändert am 16.3.2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 30.3.2012, Nr.15, Seite 9) wird wie folgt geändert:

1. In Anhang B 2 wird im Modulplan in

Spalte 5 (Modulprüfung) die Modulprüfung für das Modul 5 wie folgt neu definiert: „Klausur (60 Minuten)“

2. In Anhang B 2 wird im Modulplan in Spalte 5 (Modulprüfung) für die Module 9 und 10 jeweils die Zahl „30“ ersetzt durch „15“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs Deutsch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 6. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Latein | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 6. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II

der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Latein | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 4. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang BEd Latein | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für

den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5.1.2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 10.2.2010 Nr. 6, S. 25) , zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 20.8.2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18, S. 74 vom 18.9.2012) , Anlage 3 BEd Latein | Lehramt Gymnasium zuletzt geändert am 28.10.2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 30.10.2013, Nr. 27, S. 65) (im folgenden Bachelor-PO-alt), wird wie folgt geändert:

Der Anhang B 2 Tabelle erhält folgende neue Fassung:

„Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1: Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der Alten Sprachen	1-2	4	9	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 2: Sprache und Grammatik I	1	5	8	keine	Klausur (90 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
Modul 3: Sprache und Grammatik II	3-4	7	8	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 4: Literatur und Kulturwissen I: Griechisch-römische Antike	1.2	4	8	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)
Modul 5: Literatur und Kulturwissen II: Augusteische Zeit	3-4	4	8	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)
Modul 6: Literatur und Kulturwissen III: Frühe Kaiserzeit und Spätantike	5-6	4	8	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)
Modul 7: Literaturwissenschaft und Methodik I: Prosa und Poesie	4-5	4	8	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) im ersten besuchten lateinischen Proseminar	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) im zweiten besuchten lateinischen Proseminar
Modul 8: Literaturwissenschaft und ihre Methodik II: Konzeption und Praxis des Lateinunterrichts	6	4	8	keine	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Latein | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Studiengang BEd Latein | Lehramt Gymnasium erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erwor-

- benen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.
3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester

- 2016/17 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.
4. Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Latein | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 6. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
MEd Deutsch | Lehramt Gymnasium
der Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
für das Lehramt an Realschulen Plus
und für das Lehramt an Gymnasien
an der Universität Trier**

Vom 6. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs Deutsch | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen

Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 4. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd Deutsch | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 13 vom 12. September 2011, S. 20), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 20. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18 vom 18. September

2012, S. 75) wird wie folgt geändert:
In Anhang B 2 wird im Modulplan für Modul 15 in Spalte 5 (Modulprüfung) die Zahl „30“ durch „15“ ersetzt.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Deutsch | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 6. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung des Anhangs Latein der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 6. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455),

hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd.Latein | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 4. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd Latein | Lehramt Gymna-

sium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 13 vom 12. September 2011, S. 28), zuletzt geändert am 20. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18 vom 18. September 2012, S. 75), Anhang MEd Latein Lehramt Gymnasium zuletzt geändert am 28. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 66 vom 30. Oktober 2013) (im folgenden Master-PO-alt), wird wie folgt geändert:

Der Anhang B 2 Tabelle erhält folgende neue Fassung:

„Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 9: Sprache und Grammatik III	1-2	8	12	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 10: Literatur und Kulturwissen IV: Lebenswelt der Antike	2-3	6	11	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)
Modul 11a: Literaturwissenschaft und ihre Methodik IIIa: Schwerpunkte	1	4	9	keine	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
Modul 11b: Literaturwissenschaft und ihre Methodik IIIb: Schwerpunkte	1-2	4	10	keine	mündliche Prüfung (30 Minuten) (zugleich Staatsexamensprüfung)

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Latein | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Studiengang MEd Latein | Lehramt Gymnasium erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungs-

ausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.

3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester

2015/16 nach der Master-PO-alt ablegen.

4. Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd.Latein | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 6. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Philologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 6. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Philologie (Haupt- und Nebenfach) an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 4. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 19. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 5 vom 11. Januar 2011, S. 12-14) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:
 - „1. Nachweis des Latinums und Graecums
 2. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Studiengang „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“ der Universität Trier mit Schwerpunkt in den Sprachen Griechisch und Latein oder eines Hochschulstudiums, das in Umfang und Inhalt diesem Bachelorstudiengang gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.“

2. Der Anhang Masterstudiengang Klassische Philologie (Hauptfach) A erhält folgende neue Fassung:

„A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):
Latinum und Graecum
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2):
Bachelorabschluss im Studiengang „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“ der Universität Trier mit Schwerpunkt in den Sprachen Griechisch und Latein oder ein Hochschulabschluss, der in Umfang und Inhalt diesem Bachelorstudiengang gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.

3. Der Anhang Masterstudiengang Klassische Philologie (Hauptfach) B 2.1 Tabelle erhält folgende neue Fassung:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul H – Sprache und Grammatik III	1	6	10	keine	Klausur Griechische Master-Lektüre (90 Minuten) und Klausur Lateinische Master-Lektüre (90 Minuten) (Notenanteil je 50%)
Modul I – Literaturwissenschaft und Methodik III	1	4	10	Hausarbeit (ca. 15 Seiten). Es muss die Sprache gewählt werden, die nicht für die Modulabschlussprüfung gewählt wird.	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
Modul K – Sprache und Grammatik IV	2	4	6	Klausur (90 Minuten). Es muss die Sprache gewählt werden, die nicht für die Modulabschlussprüfung gewählt wird.	Klausur (90 Minuten)
Modul L – Literaturwissenschaft und Methodik IV	2	4	10	Projektarbeit zum griechischen oder lateinischen Hauptseminar	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
Modul M – Literatur und Kulturwissen IV	2-3	6	14	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)

4. Der Anhang Masterstudiengang Klassische Philologie (Nebenfach) A erhält folgende neue Fassung:
 „A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen
 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):
- Latinum und Graecum
 2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2):
 Keine.“
5. Der Anhang Masterstudiengang Klassische Philologie (Nebenfach) wird wie folgt geändert:
 a) Die Ziffern 3 und 4 werden jeweils zu Ziffern 1 und 2.
 b) Die Ziffer 4.1 wird zu Ziffer 2.1 und die Tabelle erhält folgende neue Fassung:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul I – Literaturwissenschaft und Methodik IIIa	3	4	10	Hausarbeit (ca. 15 Seiten). Es muss die Sprache gewählt werden, die nicht für die Modulabschlussprüfung gewählt wird.	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
Modul M – Literatur und Kulturwissen IV	2-3	6	14	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)
Modul N – Sprache und Grammatik IIIa	1	4	10	mündliche Prüfung (15 Minuten)	Klausur Griechische Master-Lektüre (90 Minuten) und Klausur Lateinische Master-Lektüre (90 Minuten) (Notenanteil je 50%)
Modul O – Sprache und Grammatik IVa	2	2	6	mündliche Prüfung (15 Minuten). Es muss die Sprache gewählt werden, die nicht für die Modulabschlussprüfung gewählt wird.	Klausur (90 Minuten)

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Philologie (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Ver-

öffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 6. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
 der Universität Trier
 Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 13. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 6. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) vom 16. April 2009 (Verkundungsblatt der Universität Trier Nr. 1 vom 13. Mai 2009, S. 29-33) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit sowie ggf. dem Kolloquium. Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten sind im Anhang aufgeführt.“
2. Im Anhang Bachelorstudiengang Japanologie (Hauptfach) B 2.1 wird die Art und Dauer der Modulprüfung für das Projektmodul „Sprache und Praxis“ ergänzt durch den Hinweis („nicht endnotenrelevant“).
3. Im Anhang Bachelorstudiengang Japanologie (Nebenfach) B 2 wird die Überschrift „2.3 Pflichtmodule“ geändert in „2.1 Pflichtmodule“.
4. Im Anhang Bachelorstudiengang Japanologie (Nebenfach) B 2.1 wird die Bezeichnung der Module 1-4 wie folgt geändert:
 - a) „SFA-Japanisch I“ zu „NF Japanisch 1“
 - b) „SFA-Japanisch II“ zu „NF Japanisch 2“
 - c) „SFA-Japanisch III“ zu „NF Japanisch 3“
 - d) „SFA-Japanisch IV“ zu „NF Japanisch 4“
5. Im Anhang Bachelorstudiengang Japanologie (Nebenfach) B 2 wird die Überschrift „2.4 Wahlpflichtmodule“ geändert in „2.2 Wahlpflichtmodule“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkundungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 13. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Universität Trier für die Prüfung
im Masterstudiengang Japanologie
(Kernfach)**

Vom 13. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Kernfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 6. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die

Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Kernfach) vom 19. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 5 vom 11. Januar 2010, S. 15f.), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung Masterstudiengang Japanologie (Kernfach) vom 7. Oktober 2013 (Verkündungsblatt Nr. 27 vom 30. Oktober 2013, S. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit. Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module im Umfang von bis zu 20 Leistungspunkten sind im Anhang aufgeführt.“

2. In Anhang B 2.1 wird die Art und Dauer der Modulprüfung für das Modul „Sprache I“ geändert in „15-minütige mündliche Prüfung (25%) und Klausur (90 Minuten) (75%)“.
3. In Anhang B 2.1 wird die Art und Dauer der Modulprüfung für das Modul „Projektmodul“ ergänzt durch den Hinweis („nicht endnotenrelevant“).

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Kernfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 13. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung der Ordnung der
Universität Trier für die Prüfung
im Masterstudiengang Japanologie
(Nebenfach)**

Vom 13. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung

der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 6. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Nebenfach) vom 16. März 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 15 vom 30. März 2012, S. 5f.) wird wie folgt geändert:

In Anhang B 2 wird die Art und Dauer der Modulprüfung für das Modul „Lite-

ratur und Populärkultur der Gegenwart“ geändert in „Hausarbeit (15 Seiten)“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 13. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Universität Trier
für die Prüfung im Masterstudiengang
Romanische Philologie (Kernfach)**

Vom 13. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Romanische Philologie (Kernfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 6. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Romanische Philologie (Kernfach) vom 2. April 2009 (StaatsAnz Nr. 14 vom 27. April 2009, S. 721f.), zuletzt geändert am 28. Oktober 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 27 vom 30. Oktober 2013, S. 61) (im folgenden Master-PO-alt) wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „52“ ersetzt durch „42“.
- In Anhang B 1 erhält folgende neue Fassung:
„1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):
Gesamtumfang: 42 SWS
• Pflichtlehrveranstaltungen: 42 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS“
- Der Anhang B 2.1, Tabelle erhält folgende neue Fassung:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Mündliche und schriftliche Kommunikation I	1. und 2.	6	10	Keine	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 2 – Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (Europa)	1.	4	10	Keine	Hausarbeit (25 Seiten)
Modul 3 – Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft (Europa)	1. und 2.	4	10	Keine	Hausarbeit (25 Seiten)
Modul 4 – Kulturwissenschaft	1. und 2.	4	10	Keine	Hausarbeit (25 Seiten)
Modul 5 – Schlüsselqualifikation	1.	4	5	Keine	schriftlich benoteter Bericht oder Test oder Sprachzertifikat
Modul 6 – Mündliche und schriftliche Kommunikation II	2. und 3.	4	10	Keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 7 – Wahlpflicht Sprach- und Literaturwissenschaft (außerhalb Europas: Frankophonie/Hispanophonie) oder Historische Kulturwissenschaft Italiens	2.	6	15	Keine	Hausarbeit (25 Seiten)
Modul 8 – Kulturwissenschaft	3.	4	10	Keine	Hausarbeit (25 Seiten)
Modul 9 – Wahlpflicht Forschungsorientierung	1.	6	10	Keine	Portfolio
Modul 10 - Masterarbeit	4	—	30	Keine	Masterarbeit

Artikel 2

- Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Romanische Philologie (Kernfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Masterstudiengang Romanische Philologie (Kernfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.
- Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/17 nach der Master-PO-alt ablegen.
- Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Romanische Philologie (Kernfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 13. November 2013
Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte

Vom 13. November 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 03. Juli 2013 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Geschichte beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 06. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte als 1-Fach(Kernfach) des Fachbereichs III an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin bzw. des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Geschichte folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:
 1. Bachelorabschluss im Fach Geschichte als 1-Fach(Kernfach) oder Hauptfach mit Prädikatsexamen (bis 2,5) oder gleichwertiger Universitätsabschluss. Als gleichwertig gilt insbesondere ein Abschluss im Studiengang Bachelor of Education Geschichte
 2. Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse gemäß §2 Absatz 2
 3. Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse gemäß §2 Absatz 3
 4. Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen romanischen oder einer slawischen Sprache gemäß §2 Absatz 3
- (2) Sprachkenntnisse in Latein, die durch das Abiturzeugnis nicht als Latinum attestiert sind, müssen durch eine mindestens mit „ausreichend“ bestandene staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen

Fassung oder durch eine mindestens mit „ausreichend“ bestandene fakultative Prüfung (Übersetzungsklausur, lateinisch-deutsch) im Fach Geschichte nachgewiesen werden.

- (3) Hinreichende Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache gelten durch eine Abiturprüfung oder durch Jahreszeugnisse der Jahrgangsstufen von 10 bis 12 einschließlich als nachgewiesen, soweit die Note in der Fremdsprache jeweils mindestens „ausreichend“ war. Der Nachweis kann auch durch Bescheinigungen über die mindestens mit „ausreichend“ benotete Teilnahme an Kursen und Klausuren der Universität Trier oder anderer Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im In- und Ausland oder durch fakultative Tests im Fach Geschichte erfolgen. Die Anforderungen sollen jeweils dem *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen (GERS)* des Europarats, Stufe B2, entsprechen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Geschichte wird als 1-Fach(Kernfach) angeboten

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 40 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.
- (3) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten gemäß § 4 Absatz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses,

die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Geschichte beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur zwei Stunden.
- (2) Im Masterstudiengang Geschichte stehen für die Bearbeitung von Hausarbeiten folgende Zeiträume zur Verfügung:
 1. für die Anfertigung einer kleinen Hausarbeit insgesamt zwei Wochen.
 2. für die Anfertigung einer großen Hausarbeit insgesamt vier Wochen.

§ 8 Praktische Prüfung

Im Masterstudiengang Geschichte dauern praktische Prüfungen dreißig Minuten.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudien-gang Geschichte außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen (im Fach gängigen) Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

hinreichende Beherrschung der ge-wählten Fremdsprache durch die Kan-didatin oder den Kandidaten,

Zustimmung seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,

Möglichkeit zur Bestellung einer

Zweitgutachterin bzw. eines Zweit-gutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allge-meine Prüfungsordnung für den Mas-ter mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremd-sprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin bzw. des Betreuers als auch der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutach-ters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „aus-reichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufge-führt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-öffentlichung im Verkündungsblatt der Uni-versität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 13. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun

Anhang

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Absolvierung eines Studiums (Bachelor of Arts, 1-Fach(Kernfach) oder Hauptfach) mit Prädikatsexamen (bis 2,5) im Fach Geschichte oder Vorliegen eines gleichwertigen Universitätsabschlusses (insbes. Bachelor of Education Geschichte)
2. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 (1)):
 - a) Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse gemäß §2 Absatz 2
 - b) Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse gemäß §2 Absatz 3
 - c) Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen romanischen oder einer slawischen Sprache gemäß §2 Absatz 3

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienverlauf (in Semesterwochenstunden):
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 (1)):
Gesamtumfang: 40 SWS, davon
 - Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS

2. Modulplan

1. Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Aufbaumodul Übergreifende Fragestellungen	1	6	10	-	zweistündige Klausur
Aufbaumodul Hilfswissenschaften / Methoden der historischen Kultur- und Sozialwissenschaften	2	10	16	-	zweistündige Klausur
Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte	2	6	14	-	große Hausarbeit
Aufbaumodul Praxis	3	-	10	-	kleine Hausarbeit (Praktikumsbericht)
Abschlussmodul Prüfung	4	2	5	-	dreißigminütige praktische Prüfung
Abschlussmodul Masterarbeit	4	-	25	-	Masterarbeit

2. Wahlpflichtmodule

Zu wählen sind a) zwei Aufbaumodule I aus Epochen, die im Rahmen des Bachelorstudiums noch nicht mit einem Vertiefungsmodul belegt worden sind, sowie b) zwei Aufbaumodule II. Die Aufbaumodule II setzen jeweils ein Aufbaumodul I bzw. ein Vertiefungsmodul in derselben Epoche voraus.

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Aufbaumodul I: Alte Geschichte	1	4	10	-	kleine Hausarbeit
Aufbaumodul I: Mittelalterliche Geschichte (6. bis 15. Jahrhundert)	1	4	10	-	kleine Hausarbeit
Aufbaumodul I: Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	1	4	10	-	kleine Hausarbeit
Aufbaumodul I: Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	1	4	10	-	kleine Hausarbeit
Aufbaumodul II: Alte Geschichte	3	4	10	-	große Hausarbeit
Aufbaumodul II: Mittelalterliche Geschichte (6. bis 15. Jahrhundert)	3	4	10	-	große Hausarbeit
Aufbaumodul II: Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	3	4	10	-	große Hausarbeit
Aufbaumodul II: Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	3	4	10	-	große Hausarbeit

3. Verpflichtende Praktika

Im Rahmen des Aufbaumoduls Praxis ist ein sechswöchiges Praktikum zu absolvieren.

Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Geschichte I Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 13. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes

in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 03. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Geschichtel Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 06.

November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd Geschichte I Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13 vom 12.9.2011 S. 24) wird wie folgt geändert:

- Die Ziffer 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) erhält folgende Fassung:
 „Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):
 Gesamtumfang: 18 SWS, davon
 • Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS
 • Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS“
- Die Ziffer 2. Modulplan erhält folgende Fassung:
 „Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 10: Geschichtsdidaktik	1	4	10	-	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
Modul 11: Längsschnitt / Internationale Geschichte	2	4	10	-	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Modul 12: Forschung	4	4	7	-	15-minütige mündliche Prüfung - zugleich Staatsexamensprüfung

Wahlpflichtmodule (davon ist ein Modul zu absolvieren):

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 7: Alte Geschichte	1,3	6	15	-	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
Modul 8: Mittelalter (6.-15.Jh.)	1,3	6	15	-	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
Modul 9: Neuzeit	1,3	6	15	-	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit für die Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Geschichte Lehramt Gymnasium. Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Geschichtel Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Real-

schulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 13. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun